



Konzeption des Pflegekinderdienstes



© www.pixabay.com

Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

Stand: Mai 2021

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Auflage: 1. Auflage 2021

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Zielgruppen	4
1.1 Kinder und Jugendliche	4
1.2 Eltern/Personensorgeberechtigte	4
1.3 Pflegepersonen	4
2 Rechtliche Grundlagen	6
3 Formen der Erziehung in einer anderen Familie (Betreuungsformen)	7
3.1 Kurzzeitpflege	7
3.2 Vollzeitpflege mit Perspektivklärung	7
3.3 Verwandtenpflege	8
3.4 Vollzeitpflege	8
4 Auswahl von Pflegepersonen	9
4.1 Öffentlichkeitsarbeit	9
4.2 Arbeit mit Bewerberinnen und Bewerbern	9
4.3 Formale Voraussetzungen	10
4.4 Eignungskriterien	12
5 Prozessgestaltung und Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII	14
5.1 Die Rolle des Pflegekinderdienstes	14
5.2 Einleitung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII	16
5.3 Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans	16
5.4 Zusammenarbeit mit freien Trägern	16
6 Arbeit mit der Pflegefamilie	17
6.1 Begleitung durch den Pflegekinderdienst	17
6.2 Biografiearbeit	18
6.3 Biografieklärung	18
7 Arbeit mit dem Herkunftssystem	19
8 Beendigung des Pflegeverhältnisses	20
8.1 Rückführung	20
8.2 Adoption	20
8.3 Verselbstständigung	21
8.4 Vorzeitige Beendigung	21
8.5 Umgangsrecht der Pflegepersonen nach Beendigung	21

9	Leistungen zum Unterhalt, Krankenhilfe und pädagogische und therapeutische Hilfen.....	22
9.1	Leistungen zum Unterhalt	22
9.2	Krankenhilfe	22
9.3	Pädagogische und therapeutische Hilfen	22
10	Einzelfragen.....	23
10.1	Örtliche Zuständigkeit.....	23
10.2	Personensorgerecht.....	23
10.3	Altersvorsorge.....	23
10.4	Haftpflichtversicherung	23
10.5	Unfallversicherung.....	24
10.6	Kindergeld	24
10.7	Opferentschädigungsgesetz.....	24
10.8	Schutzvorschriften für Pflegekinder	24
10.9	Namensänderung bei Pflegekindern.....	25
10.10	Kindererziehungszeiten	25
10.11	Elternzeit	25
10.12	Schutz von Sozialdaten.....	25
10.13	Sozialgeheimnis.....	25
10.14	Akteneinsicht.....	25
10.15	Amtshilfe	26

Vorwort

Im Jahr 2019 wurden in Deutschland rund 49 500 Kinder und Jugendliche durch die öffentliche Jugendhilfe in Obhut genommen. In Beckum waren es 18 Kinder und Jugendliche.¹ Lässt man die Inobhutnahmen von minderjährigen Flüchtlingen außen vor, so sind diese Fallzahlen seit Jahren ansteigend, und es ist nicht zu erwarten, dass sich dieser Trend zeitnah umkehren wird. Die Gründe dafür sind vielfältig. In erster Linie sind für diesen Trend die gewachsene Sensibilität und strengere rechtliche Vorgaben für das Thema Kinderschutz verantwortlich. Daneben ist aber festzustellen, dass eine wachsende Zahl von Inobhutnahmen wegen Überforderung der Eltern und wegen Vernachlässigung der Kinder durchgeführt wurde.²

Nicht alle Inobhutnahmen führen zwangsläufig zu einer langfristigen Betreuung der Kinder und Jugendlichen außerhalb ihrer Herkunftsfamilien (lediglich circa 30 Prozent).³ Doch für viele der Betroffenen stellt die Unterbringung in einer Pflegestelle eine sehr gute Alternative zur Unterbringung in institutionellen Gruppen oder Heimen dar. Häufig sind der eng gesteckte Rahmen und die familiäre Anbindung große Pluspunkte dieser Hilfeform.

Damit das Zusammenleben in den Pflegestellen für alle beteiligten Personen gut gelingt, ist ein großes Maß an Sensibilität für die Bedürfnisse der Beteiligten erforderlich. Darüber hinaus braucht es Fachlichkeit, Weitsicht und Fingerspitzengefühl. Es gilt, den Blickwinkel der Pflegekinder, der Eltern, der Pflegeeltern und der leiblichen Kinder, die im Familiensystem leben, zu berücksichtigen.

Der Pflegekinderdienst der Stadt Beckum (PKD) organisiert die Vorbereitung, Auswahl und Beratung sowie die Begleitung von Pflegefamilien. Bei allen Bemühungen steht das Kind im Mittelpunkt; sein Wohl ist nur zu gewährleisten, wenn es auch den Pflegefamilien gut geht. Hierfür wird auf bewährte Mittel und Methoden zurückgegriffen und eine enge Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der Stadt und freien Trägern der Jugendhilfe praktiziert. Schulung und fortwährende Beratung der Pflegeeltern sind dabei ebenso wichtig wie ein gut strukturiertes Hilfeplanverfahren, das alle am Prozess Beteiligten einbezieht und den Grundstein legt für ein gelingendes Zusammenleben. Nicht zuletzt dürfen auch die leiblichen Eltern nicht aus dem Fokus geraten und werden in das gemeinsame Bemühen um das Wohl der Kinder eingebunden. Denn: Man kann zwar ein Kind aus einer Familie nehmen, niemals aber die Familie aus dem Kind.

Um diese vielfältigen Aufgaben auf einem hohen Level zu meistern, bedient sich der Pflegekinderdienst der Stadt Beckum der Expertise sowohl seiner eigenen Mitarbeitenden als auch der seiner zahlreichen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner. „Kinder sind kein Kinderkram“, heißt es im Leitbild des Fachdienstes Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Beckum. Wir nehmen unsere Aufgabe sehr ernst und begegnen den Herausforderungen in unserem Bereich mit Herzblut, Fachlichkeit und Engagement.

¹ Vergleiche Stadt Beckum, eigene Statistik

² Vergleiche Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Pressemitteilung Nummer 363 vom 17. September 2020

³ Vergleiche ebenda

1 Zielgruppen

1.1 Kinder und Jugendliche

Das Augenmerk des Pflegekinderdienstes richtet sich auf jene Kinder und Jugendliche, die vorübergehend oder langfristig nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben und leben können. Ihr Verhaltensrepertoire weist zwar Auffälligkeiten auf, jedoch nur solche, die im Rahmen einer Pflegefamilie zu regulieren sind. Im Einzelfall ist hier zu prüfen, ob Art und Umfang der jeweiligen Auffälligkeiten zu der angedachten Pflegefamilie passen. Ausschlusskriterien können beispielsweise ein stark erhöhtes Aggressionspotenzial oder behandlungsbedürftige psychische Erkrankungen sein. Auch körperliche Behinderungen, welche einen pflegerischen Bedarf mit sich bringen, der die Möglichkeiten der Pflegefamilie übersteigt, können einer Aufnahme entgegenstehen.⁴

1.2 Eltern/Personensorgeberechtigte

Die Eltern sind vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage, für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen und Gefährdungen abzuwenden. Die Gründe dafür können vielfältig sein. Sie reichen von Problemen in der Partnerschaft, die so gravierend sind, dass der Blick auf die kindlichen Bedürfnisse verstellt ist, über Suchterkrankungen bis hin zu psychischen Beeinträchtigungen, die die Erziehungsfähigkeit bisweilen umfassend untergraben. Auch körperliche Krankheiten können so schwerwiegend sein, dass Eltern nicht mehr in der Lage sind, für ihre Kinder zu sorgen. In der Regel sind es die Eltern, die den Antrag auf eine Vollzeitpflege beim Jugendamt stellen.⁵

Die Unterbringung in der Pflegestelle kann bei der Überbrückung einer vorübergehenden Krise helfen. Sie kann der Rahmen für eine Perspektivklärung sein. Dort, wo sich die Probleme im Elternhaus verstetigen und keine durchgreifende Besserung herbeigeführt werden kann, stellt eine dauerhafte Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie die Möglichkeit dar, dem Kind einen guten Lebensort zu bieten.

1.3 Pflegepersonen

Als Pflegepersonen kommen Menschen in Frage, die bereit sind, für die Dauer von mehreren Wochen, Monaten oder Jahren Kindern oder Jugendlichen einen Lebensort zu geben. Ob es sich um Ehepaare, gleich- oder gemischtgeschlechtliche Paare oder um Einzelpersonen handelt, ist dabei grundsätzlich nicht von Belang. Sie sind gewillt und in der Lage, ihre erzieherischen Fähigkeiten im Rahmen von Schulungen und Fortbildungen zu vertiefen und weiter zu entwickeln. Weiterhin sind sie dazu bereit, ihr erzieherisches Handeln in einem fortwährenden Beratungsprozess zu reflektieren, bei Bedarf zu hinterfragen und an den Bedarf des Pflegekindes anzupassen.

⁴ Vergleiche Westermann A (2018): Wie wird ein Kind ein Pflegekind, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes, 1.Auflage 2018: Ein Pflegekind werden. Kindzentrierte Beiträge zur Inobhutnahme, Begutachtung und Perspektivklärung und Begleitung der Herkunftsfamilien. Idstein: Schulze Kirchner Verlag GmbH, Seite 47 ff

⁵ Vergleiche ebenda

Eine Kooperation mit den Mitarbeitenden der Jugendhilfe ist ihnen ebenso selbstverständlich wie die mit den leiblichen Eltern des Pflegekindes.⁶

Sie verfügen über ausreichenden Wohnraum für sich und ein oder mehrere Pflegekinder. Sie leben in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen und sind unabhängig von den Leistungen, die sie für das Pflegekind erhalten. Ihre beruflichen Verpflichtungen lassen genug Zeit für die Betreuung und Erziehung der Kinder. Gerade bei der Aufnahme jüngerer Kinder kann es zwingend erforderlich sein, dass ein Pflegeelternanteil vorübergehend voll für die Betreuung zur Verfügung steht.⁷

Ihre gesundheitliche Gesamtverfassung ist stabil und bereitet keine Probleme bei der Betreuung und Erziehung der Kinder. Eigene im Haushalt lebende Kinder stehen der Aufnahme von Pflegekindern grundsätzlich nicht entgegen.

⁶ Vergleiche Salgo, L (2005): Zielorientierung und Hilfeplanung nach dem SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). In: Stiftung „Zum Wohl des Pflegekindes“ (2. Auflage 2005) 2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Pflegekinder in Deutschland – Bestandsaufnahme und Ausblick zur Jahrtausendwende. Idstein: Schulze-Kirchner Verlag GmbH, Seite 53 ff

⁷ Vergleiche ebenda

2 Rechtliche Grundlagen

Die Vollzeitpflege gemäß § 33 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) ist eine Sozialleistung aus dem Bereich der Hilfe zur Erziehung. Das Angebot leitet sich aus § 1 Absatz 1 SGB VIII ab: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Der Schutzauftrag vor Kindeswohlgefährdung ist dabei von zentraler Bedeutung. § 8a Absatz 1 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung regelt: „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

Fehlt die Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Mitarbeit im Sinne der vom Jugendamt angestrebten Abwendung der Kindeswohlgefährdung, so greift der § 42 SGB VIII: Es kommt zur Inobhutnahme durch das Jugendamt. Auch in diesem Rahmen ist die Unterbringung in einer Pflegefamilie möglich und häufig gerade bei jüngeren Kindern das Mittel der Wahl.⁸

Aus § 27 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII begründet sich ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung: „Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung.“

Die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe erfolgt nach den §§ 36 und 37 SGB VIII. Hierin ist das Verfahren der Hilfeplanung und die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Eltern, Pflegeeltern sowie Jugendhilfeträgern geregelt.

Die Auswahl und Zulassung der Pflegepersonen erfolgt nach Maßgabe des § 44 SGB VIII, Erlaubnis zu Vollzeitpflege.

⁸ Vergleiche Trenczek, T.; During, D.; Neumann-Witt, A. (3.Auflage 2017): Inobhutnahme. Krisenintervention & Schutzgewährung durch die Jugendhilfe § 8a. §§ 42, 42a ff. SGB VIII. München: Richard Beerberg Verlag, Seite 72 f.

3 Formen der Erziehung in einer anderen Familie (Betreuungsformen)

3.1 Kurzzeitpflege

Sind Eltern vorübergehend, beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen im Zuge eines Krankenhausaufenthaltes, nicht zur Betreuung ihrer Kinder in der Lage, kann die Kurzzeitpflege helfen, den Engpass zu überbrücken.⁹ Oftmals ist es möglich, solche Phasen im Vorfeld zu planen, zum Beispiel vor einer Operation. In diesen Fällen ist eine gründliche Vorbereitung angezeigt und möglich. Die Eltern und Kinder lernen die Pflegepersonen und die Pflegestelle vorab kennen. Eventuelle Ängste der Beteiligten können so im Vorfeld abgebaut werden.

In der Kurzzeitpflege wird eine familienorientierte Unterbringung für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht ermöglicht, wenn aus dem sozialen Umfeld des Kindes keine Betreuungsperson zur Verfügung steht und geeignet ist.¹⁰ Der Pflegekinderdienst strebt dabei eine möglichst gelungene Passung von Kind und Familie an. Die Zustimmung der Eltern ist eine zwingende Voraussetzung.

3.2 Vollzeitpflege mit Perspektivklärung

Im Falle einer akuten Krise am Lebensort des Kindes kann die vorübergehende räumliche Trennung angezeigt sein. Das Kind oder der Jugendliche verbleibt lediglich für die Dauer von wenigen Monaten in der Pflegestelle. Diese Zeit wird vornehmlich dazu genutzt, die Perspektive zu klären. Es muss die Frage beantwortet werden, ob der zukünftige Lebensort des Kindes in seiner Familie sein kann und gegebenenfalls welche Unterstützungsangebote hierfür erforderlich wären.¹¹

Damit dies geschehen kann, werden weitere Fachkräfte hinzugezogen. Sind gesundheitliche Probleme der Eltern Auslöser der Krise, so wird mit den behandelnden Ärzten der zu erwartende Verlauf der Genesung besprochen. Wie lange wird die Genesung dauern? Ist eine vollkommene Wiederherstellung der Gesundheit zu erwarten, oder verbleiben womöglich Einschränkungen, die flankierende Hilfsmaßnahmen erforderlich machen?

Liegen der akuten Krise Fehlentwicklungen im familiären Zusammenleben und in der Erziehung der Kinder zugrunde, so wird der Hilfebedarf unter Beteiligung weiterer Fachkräfte ermittelt. Hierzu ist eine gründliche Anamnese der Familiengeschichte erforderlich. Es wird geklärt, wo genau die Probleme liegen, die die Krise ausgelöst haben, wie sie entstanden sind und was es braucht, um sie zu lösen. Die Ressourcen der Familie werden in den Blick genommen und bezüglich ihrer Ausbaufähigkeit geprüft.¹²

⁹ Vergleiche Schleifer, R. (2018) Fremdplatzierung und Bindungstheorie -Pflegekinder in: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (1.Auflage 2018). Ein Pflegekind werden. Kindzentrierte Beiträge zur Inobhutnahme, Begutachtung und Perspektivklärung und Begleitung der Herkunftsfamilie. Idstein: Schulze-Kirchner Verlag GmbH, Seite 35 f

¹⁰ Vergleiche ebenda

¹¹ Vergleiche ebenda, Seite 136 ff

¹² Vergleiche ebenda

Parallel wird beobachtet, wie sich das Kind in der Pflegestelle entwickelt. Im Zuge der Begleitung und Beratung der Pflegeeltern wird in Gesprächen und Interaktionsbeobachtungen ermittelt, ob und in welcher Weise sich Störungsbilder bei dem Kind in der veränderten Umgebung zeigen und gegebenenfalls verändern. Dies kann Aufschluss über Art und Umfang der erforderlichen erzieherischen Hilfen für die Zukunft geben.

3.3 Verwandtenpflege

Bei der dauerhaften Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer angestammten Familie steht das Bemühen im Vordergrund, ihnen einen Lebensort anzubieten, an dem sie sich geborgen fühlen und an dem sie tragfähige Beziehungen zu den Erziehungspersonen aufbauen, erleben und gestalten können. Dafür kann es hilfreich sein, wenn die Erziehungspersonen von vornherein bekannt und vertraut sind. Naturgemäß ist dies der Fall, wenn es sich dabei um Verwandte handelt.¹³

Verwandte bis zum 3. Grad können in Absprache mit den Eltern die Kinder ohne behördliche Erlaubnis bei sich aufnehmen. Dies sind (Ur-)Großeltern, Geschwister, Onkel und Tanten, Nichten und Neffen sowie deren Ehepartner. Weiter entfernte Verwandte benötigen bei der Aufnahme eines verwandten Kindes die Erlaubnis des Jugendamtes, wenn die Aufnahme länger als acht Wochen dauert.

Grundsätzlich haben verwandte Pflegepersonen die gleichen Rechte und Pflichten wie nicht Verwandte. Ihnen stehen die gleichen Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Auch der Verfahrensablauf und der Prozess der Hilfeplanung sind jeweils identisch.¹⁴

3.4 Vollzeitpflege

In den meisten Fällen werden Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen auf Dauer aufgenommen. Die Vollzeitpflege versteht sich als eine dauerhafte, unbefristete Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie. Das Kind lebt dort bis zur Verselbständigung, wenn keine Rückführung in den elterlichen Haushalt möglich ist. Die Pflegeeltern sind die Hauptbezugspersonen für das Kind. Sie gestalten verantwortlich den Lebensalltag für das Kind und mit dem Kind. Sie übernehmen Erziehungsverantwortung und bieten dem Kind Entwicklungsbedingungen und Hilfen, die geeignet sind, Entwicklungsdefizite und Störungen der Kinder und Jugendlichen auszugleichen.

Dabei unterliegen sie der Begleitung des Jugendamtes, das im Rahmen des Hilfeplanverfahrens die Fortschritte in der Entwicklung des Kindes mit plant, steuert und dokumentiert. Gleichzeitig erhalten sie eine bedarfsgerechte Unterstützung in Form von Beratung durch den Pflegekinderdienst oder hilfsweise durch freie Träger, die der Pflegekinderdienst dazu beauftragt.¹⁵

¹³ Vergleiche Althoff, M.; Hilke, M. (2016): Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe. Betreuung und Herausforderung für die Fremdpflege & Verwandtenpflege: Münster: Waxmann Verlag, Seite 85 ff

¹⁴ Vergleiche ebenda

¹⁵ Vergleiche ebenda, Seite 28

4 Auswahl von Pflegepersonen

4.1 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist für das Pflegekinderwesen unverzichtbar. Wie jede Arbeit steht und fällt auch das Pflegekinderwesen mit den Menschen, die sie tun. Der Pflegekinderdienst ergreift eine Reihe von Maßnahmen, um der Öffentlichkeit die Kinderpflege bekannt zu machen und mögliche zukünftige Pflegeeltern zur Zusammenarbeit zu motivieren.¹⁶

Es finden jährliche Feste für und mit den Pflegefamilien statt. In diesem Rahmen wird der Einsatz der aktiven Pflegepersonen gewürdigt und die Vernetzung untereinander gefördert. Der Pflegekinderdienst organisiert diese Feste, führt sie durch und sorgt für ein angemessenes Echo in der örtlichen Presse. Diese Pressearbeit wird analog bei allen Veranstaltungen rund um das Pflegekinderwesen geleistet, beispielsweise bei der Ankündigung von Ausbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern. Hinzukommend werden in den örtlichen Zeitungen Annoncen geschaltet, die interessierte Personen auf die bestehenden Möglichkeiten, Pflegeeltern zu werden, hinweisen.

Dieselben Informationen werden durch den Internetauftritt des Pflegekinderdienst vermittelt.

Die wirksamste Form der Werbung geschieht durch Menschen, die aus eigener Erfahrung berichten können. Wir setzen darauf, dass zufriedene Pflegeeltern in ihrem Umfeld von ihren Erlebnissen erzählen. Ein positiver und motivierender Bericht setzt die Zufriedenheit der Pflegeeltern selbst voraus. Auch dazu dient die Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilien durch den Pflegekinderdienst und die von ihm beauftragten sozialen Dienstleister und Beraterinnen.

Interessierte können sich jederzeit im Pflegekinderdienst in einem persönlichen Gespräch informieren und zu den Möglichkeiten, ein Kind zur Pflege aufzunehmen, beraten lassen. Zweimal jährlich führt der Pflegekinderdienst zu diesen Themen Informationsveranstaltungen durch. Dies geschieht in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Ahlen und dem Deutschen Kinderschutzbund Ahlen.

4.2 Arbeit mit Bewerberinnen und Bewerbern

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber werden in Kooperation mit dem Jugendamt Ahlen sowie dem Deutschen Kinderschutzbund Ahlen umfassend geschult. Das geschieht im Rahmen von 9 Schulungsmodulen mit einem Gesamtumfang von 33 Stunden. Hinzu kommen gegebenenfalls drei weitere Module im Umfang von 9 Stunden zum gesonderten Bereich der Dauerpflege mit Perspektivklärung. Beide Kurse werden einmal jährlich angeboten und durchgeführt.

Die Bewerberinnen und Bewerber füllen einen Bewerbungsbogen aus, verfassen darüber hinaus ein Motivationsschreiben und skizzieren schriftlich ihre eigene Lebensgeschichte. Im Rahmen eines Hausbesuchs führt der Pflegekinderdienst ein Auswertungsgespräch.

¹⁶ Vergleiche Pugliese, R. C. (2012): Systemische Erhebung in ausgewählten Pflegekinderdiensten des Ruhrgebietes bezüglich der Vermittlung von Dauerpflegeverhältnissen. In: Nowacki, K. (Herausgeber) (2012): Pflegekinder. Vorerfahrungen, Vermittlungsansätze und Konsequenzen. Freiburg: Centarus Verlag & Media UG, Seite 116 ff

Er bespricht hier die Unterlagen und die Erkenntnisse aus der durchgeführten Schulung mit den Bewerbenden. Gemeinsam wird erarbeitet, in welchem inhaltlichen Rahmen ein Engagement möglich und sinnvoll ist.

Bei Bedarf führt der Pflegekinderdienst kollegiale Beratungen mit den Kooperationspartnern durch. In der gemeinsamen Betrachtung mit mehreren beteiligten Fachkräften gelingt die genaue Passung der Bewerbenden zu den Pflegekindern.

4.3 Formale Voraussetzungen

Vor der Einrichtung eines Pflegeverhältnisses werden die formalen Voraussetzungen der Pflegeeltern geprüft. Das Fehlen einzelner Voraussetzungen kann ein Ausschlusskriterium bei der Auswahl der Pflegeeltern darstellen.¹⁷

4.3.1 Alter

Das Alter der Pflegepersonen ist mit Blick auf die angestrebte Dauer des Pflegeverhältnisses zu beachten. Es kann einen Hinweis geben auf inhaltliche Eignungskriterien wie Lebenserfahrung oder gesundheitliche Belastbarkeit und Flexibilität. Die Pflegepersonen müssen volljährig sein, eine generelle Altersobergrenze existiert nicht.¹⁸

4.3.2 Einkommensverhältnisse

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen finanziell unabhängig und wirtschaftlich so gut gestellt sein, dass sie auf Pflegegeld nicht angewiesen sind, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Eine Schufa-Auskunft und ein Einkommensnachweis geben dem Pflegekinderdienst Aufschluss über die Eignung aus wirtschaftlicher Sicht.¹⁹

4.3.3 Wohnverhältnisse

Die Wohnverhältnisse der Bewerbenden müssen so beschaffen sein, dass in der Wohnung oder dem bewohnten Haus ein ausreichender Wohn- und Rückzugsraum für die Pflegekinder zur Verfügung steht. Dies wird im Rahmen des Hausbesuchs überprüft.²⁰

4.3.4 Berufstätigkeit

Es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass Pflegepersonen einen von der Betreuung des Kindes unabhängigen Beruf ausüben. Die Arbeitszeiten müssen jedoch so beschaffen sein, dass die Betreuung des Kindes jederzeit sichergestellt ist. Mit Blick auf mögliche Dynamiken im Laufe des Pflegeverhältnisses sind flexible Arbeitszeitregelungen hilfreich und sinnvoll.

Speziell bei der Aufnahme von Kindern im Vorschulalter soll ein Elternteil die Erwerbstätigkeit aussetzen, um dem Kind besonders in der ersten Zeit einen stabilen Beziehungs- und Bindungsrahmen geben zu können. Dazu kann beispielsweise die Elternzeit in Anspruch genommen werden.²¹

¹⁷ Vergleiche ebenda

¹⁸ Vergleiche ebenda, Seite 117

¹⁹ Vergleiche ebenda, Seite 117 ff

²⁰ Vergleiche ebenda

²¹ Vergleiche ebenda

4.3.5 Gesundheit

Die Bewerbenden müssen über einen längeren Zeitraum hinweg psychisch und physisch in der Lage sein, das Kind zu versorgen, zu betreuen und zu erziehen. Sie geben darüber im Bewerbungsbogen Auskunft. Sie legen dazu ein Gesundheitszeugnis des Hausarztes vor und stimmen der Rücksprache mit den behandelnden Ärzten zu. Gleiches gilt für andere im Haushalt lebende volljährige Personen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf ansteckenden Krankheiten, lebensverkürzenden Erkrankungen, Suchtkrankheiten und körperlichen oder psychischen Behinderungen, welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabsetzen könnten.²²

4.3.6 Vorstrafen

Alle Bewerbenden müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Vorstrafen, die in Bezug auf die Betreuung von Kindern nicht einschlägig sind, müssen keinen Hinderungsgrund darstellen. Ausschlusskriterien sind jedoch Vorstrafen u.a. wegen Körperverletzung und Gewaltverbrechen, Kindesmisshandlung und wegen Sexualstraftaten.²³

4.3.7 Kinder in der Pflegefamilie

Die Bedürfnisse der Kinder, die bereits in der Bewerberfamilie leben, müssen in die Vermittlungsüberlegungen mit einbezogen werden. Es ist eine Lösung zu finden, die den bereits vorhandenen Kindern in der Familie und dem aufzunehmenden Kind gerecht wird. Bei der Aufnahme eines weiteren Kindes müssen alle involvierten Personen einbezogen und befragt werden (sorgeberechtigte Eltern, Vormünder, Jugendämter, beteiligte Jugendhelferträger).²⁴

4.3.8 Lebensformen

Die Form des Zusammenlebens der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich kein Kriterium für das Zustandekommen eines Pflegeverhältnisses. Als Pflegepersonen kommen verheiratete Paare, alle Lebensgemeinschaften und alleinstehende Personen in Betracht, sofern sie die hier beschriebenen Anforderungen und Voraussetzungen erfüllen.²⁵

²² Vergleiche ebenda

²³ Vergleiche ebenda

²⁴ Vergleiche Ebel, A. (2. Aufl. 2011): Praxisbuch Pflegekind. Information und Tipps für Pflegeeltern und Fachkräfte. Idstein: Schulz-Kirchner Verlag, Seite 71 ff

²⁵ Vergleiche Pugliese, R. C. (2012): Systemische Erhebung in ausgewählten Pflegekinderdiensten des Ruhrgebietes bezüglich der Vermittlung von Dauerpflegeverhältnissen. In: Nowacki, K. (Herausgeber) (2012): Pflegekinder. Vorerfahrungen, Vermittlungsansätze und Konsequenzen. Freiburg: Centarus Verlag & Media UG, Seite 117 ff

4.4 Eignungskriterien

4.4.1 Psychologische Eignungskriterien

Die Betreuung eines Pflegekindes ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die vor allem eine Reihe von psychologischen Voraussetzungen erfordert. Pflegeeltern müssen sich flexibel auf die Bedürfnisse des Pflegekindes einstellen, welche sich über die Dauer des Pflegeverhältnisses verändern können und werden. Folgende Fähigkeiten werden hierfür als hilfreich erachtet:

- Empathie
- emotionale Ausdrucksfähigkeit
- Erfahrung mit Krisen
- Problemlösungsstrategien
- Lernfähigkeit
- Flexibilität
- Bindungs-/Beziehungsfähigkeit
- Belastbarkeit
- Humor²⁶

4.4.2 Partnerschaftliche Stabilität

Für das Kind ist es von zentraler Bedeutung, sich innerhalb intakter und dauerhafter Beziehungen entwickeln zu können. Die Stabilität und Zufriedenheit der Pflegepersonen stellen nicht nur den äußeren Rahmen für die Entwicklung dar, sondern sind darüber hinaus entscheidende Faktoren für das familiäre Klima und haben eine Modellfunktion für die kindliche Entwicklung. Für manche Kinder und Jugendliche bieten alleinerziehende Pflegepersonen einen geeigneten familiären Rahmen, in dem eine Betreuung und Versorgung des Kindes gewährleistet werden kann. Hier muss allerdings besonders auf das soziale Netzwerk der Pflegeperson geachtet werden, um bei Bedarf Hilfe und Entlastung zu gewährleisten.

4.4.3 Haltung zum Kind und seinem Herkunftssystem

Der Pflegekinderdienst trägt Sorge dafür, dass die Pflegekinder in einer Umgebung aufwachsen, die eine gedeihliche Entwicklung in jedweder Form fördert. Dazu gehört in den meisten Fällen auch die Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Herkunftsfamilie. Dieser Prozess muss von den Pflegeeltern mitgetragen und konstruktiv mitgestaltet werden. Der Pflegekinderdienst fragt in dem Auswertungsgespräch (siehe Punkt 4.2) ab, inwieweit dazu die Bereitschaft und Fähigkeiten gegeben sind:

- Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt,
- Fähigkeit, die eigene Tätigkeit als Pflegeperson zu reflektieren sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen und Beratung,
- Fähigkeit zur Akzeptanz der Herkunftsfamilie und Toleranz gegenüber verschiedenen Lebensweisen,

²⁶ Vergleiche Ebel, A. (2. Aufl. 2011): Praxisbuch Pflegekind. Information und Tipps für Pflegeeltern und Fachkräfte. Idstein: Schulz-Kirchner Verlag, Seite 55

- Bereitschaft, sich mit der Lebensgeschichte des Kindes auseinanderzusetzen,
- Fähigkeit, mit Trennungs- und/oder Trauerprozessen konstruktiv umzugehen,
- Fähigkeit, sich auf Veränderungen innerhalb der eigenen Familie einzulassen beziehungsweise auf krisenhafte Situationen flexibel zu reagieren.

Nach Prüfung der formalen und persönlichen Eignungskriterien trifft der Pflegekinderdienst eine Entscheidung über die Eignung der Bewerbenden und im positiven Fall über die Passung von Pflegekindern zu den Pflegepersonen. Letzteres geschieht unter Einbeziehung der beteiligten Personen: Pflegekinder, leibliche Eltern und Pflegeeltern.²⁷

²⁷ Vergleiche ebenda

5 Prozessgestaltung und Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII

5.1 Die Rolle des Pflegekinderdienstes

Zur Umsetzung der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII sichert der Pflegekinderdienst die bedarfsgerechte Bereitstellung geeigneter Pflegepersonen. Er setzt gemäß § 37 Absatz 2 SGB VIII den Rechtsanspruch der Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung um. Er überprüft entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls gemäß § 37 Absatz 3 SGB VIII, ob durch die jeweiligen Pflegepersonen eine Erziehung gewährleistet wird, die dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlich ist.²⁸

5.1.1 Struktur des Pflegekinderdienstes

Der Pflegekinderdienst ist ein spezifisches Aufgabengebiet innerhalb des Fachdienstes Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Beckum und wird durch eine Fachkraft verantwortet. Es besteht die Möglichkeit zu regelmäßigem fachlichem Austausch und zur kollegialen Beratung mit den Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienst und der Fachdienstleitung.

Dem Pflegekinderdienst stehen finanzielle Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Fortbildung der Fachkraft und der Pflegeeltern zur Verfügung. Zur Weiterentwicklung und zur Vertiefung von Kooperationsbeziehungen erfolgen regelmäßige Arbeitstreffen mit den regionalen Kooperationspartnern, mit anderen Jugendämtern und mit dem Landesjugendamt.

5.1.2 Aufgaben des Pflegekinderdienstes

Der Pflegekinderdienst bearbeitet im Schwerpunkt drei Aufgabenfelder. Dies sind konzeptionell-inhaltliche Aufgaben, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung potentieller Pflegepersonen sowie die Betreuung und Beratung der Pflegefamilien. Hierzu zählt auch die Auswahl und Vorbereitung von Bewerberinnen und Bewerbern in Form von Einzelgesprächen und Schulungen.

Der Pflegekinderdienst arbeitet in enger Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und anderen Fachkräften des Jugendamtes sowie mit anderen Behörden, Institutionen und Personen zusammen. Ihm obliegt die Vorbereitung und federführende Durchführung von Hilfeplangesprächen für Hilfen gemäß § 33 SGB VIII. Darüber hinaus pflegt er die Kooperation mit anderen Jugendämtern im Zusammenhang mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zuständigkeitswechsel nach § 86 Absatz 6 SGB VIII, bei Vermittlung eines Kindes in einen anderen Jugendamtsbereich oder bei Umzug von Pflegeeltern. Er erstellt Stellungnahmen im Zusammenhang mit Verfahren beim Familiengericht und erledigt den Schriftverkehr mit Institutionen, Gerichten, Pflegeeltern, Eltern und Fachkräften anderer Stellen. Er führt die Akten und ist zuständig für das Erteilen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII.

Der Pflegekinderdienst erstellt Bewerbungsprofile in Kooperation mit den ausgewählten Bewerbenden. Er organisiert Fortbildungsangebote für Pflegeeltern in Form von Abend- oder Tagesveranstaltungen, mit und ohne Kinderbetreuung, und führt diese durch. Gleiches gilt für gemeinsame Veranstaltungen für Pflegeeltern zur Vernetzung. Er unterstützt den Zusammenschluss von Pflegepersonen, zum Beispiel in Form eines Stammtisches.

²⁸ Vergleiche § 37 SGB VIII

Der Pflegekinderdienst gestaltet verantwortlich den Vermittlungsprozess und die Auswahl der jeweils geeigneten Pflegestelle für ein bestimmtes Kind in Kooperation mit Eltern, Kind, Pflegeeltern, abgebender Pflegefamilie, Vormund und Allgemeiner Sozialer Dienst. Darüber hinaus leistet oder organisiert er die kontinuierliche Fachberatung und Unterstützung der Pflegestellen vor, während und nach der Betreuung des Kindes, einschließlich der Begleitung von Elternkontakten.

5.1.3 Anforderungen an die Fachkraft

Die Fachkraft im Pflegekinderdienst sollte über eine Qualifikation im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder vergleichbares sowie bestenfalls über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Sie sollte bereit sein, an Fachberatungen, Fortbildungen und Supervision teilzunehmen. Folgende Fachkenntnisse beziehungsweise die Bereitschaft, diese zu erwerben, werden vorausgesetzt:

- Fundierte Gesetzeskenntnisse (SGB VIII, BGB, BSHG, SGB IX),
- Fundierte Kenntnisse der Ergebnisse der Bindungsforschung und Entwicklungspsychologie,
- Fundierte Kenntnisse über die Entstehung von Verhaltensauffälligkeiten, Behinderungen und Traumatisierungen als Folge von Misshandlungen, sexuellem Missbrauch, Trennung von der Herkunftsfamilie und den daraus resultierenden Anforderungen an Pflegefamilien,
- Kenntnisse und Fertigkeiten in Beratungsmethoden, insbesondere der systemischen Familienberatung,
- Kenntnisse und Fertigkeiten in der Gesprächsführung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- Grundkenntnisse psychotherapeutischer Verfahren.

Möglichst aufgabenbezogene Zusatzqualifikationen beziehungsweise die Bereitschaft, diese zu erwerben, sollten vorhanden sein, zum Beispiel in:

- Systemischer Familienberatung,
- Krisenintervention,
- Methoden der Einzelberatung,
- Gruppenarbeit,
- Moderation und Ausbildung von Pflegepersonen.

Die persönliche Eignung einer Fachkraft im Pflegekinderdienst schließt Respekt und Achtung vor Pflegeeltern als Kooperationspartner im Hilfesystem sowie vor der Lebenssituation der Eltern und Kinder und Jugendlichen mit ein. Sie setzt weiterhin eine ressourcenorientierte Arbeitsweise mit Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit und einem hohen Maß an Beziehungsfähigkeit voraus. Einfühlungsvermögen, Fähigkeit zu Selbstreflexion und hohe Belastbarkeit sowie Konfliktfähigkeit sind weitere Merkmale des Eignungsprofils.

5.2 Einleitung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII

Die Hilfeplanung für Kurzzeitpflege und für Vollzeitpflege mit Perspektivklärung erfolgt unter der Regie des Allgemeinen Sozialen Dienst. Spätestens nach Ablauf von 10 Tagen wird mit allen Beteiligten ein Gespräch zur Krisenklärung geführt. Nach erfolgter Abwendung der akuten Krise beginnt in einem Rhythmus von 4 Wochen eine Reihe von Fachgesprächen. Diese Gespräche sind zielgerichtet auf die Entwicklung einer langfristigen Lebensperspektive für das Kind. Sie werden vom Pflegekinderdienst im Schulterschluss mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet.

5.3 Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans

Nach erfolgtem Übergang in die Vollzeitpflege übernimmt der Pflegekinderdienst die Verantwortung für den Hilfeplanprozess. Er lädt in der Regel in einem jährlichen Rhythmus zu den Gesprächen ein. An den Gesprächen nehmen alle am Prozess beteiligten Personen teil. Im Regelfall wird im Vorfeld der Sachstand von den Fachkräften in Entwicklungsberichten dokumentiert. Auf dieser Grundlage werden die Gespräche vom Pflegekinderdienst vorbereitet und geführt. In vielen Fällen ist es notwendig und sinnvoll, die Hilfeplangespräche in mehreren Etappen zu führen, um alle Prozessbeteiligten berücksichtigen zu können. Dies ist besonders dann der Fall, wenn einzelne Personenkreise nicht gut miteinander harmonieren und so ein gemeinsames konstruktives Arbeiten nicht möglich ist. Der Hilfeplan wird vom Pflegekinderdienst geschrieben und enthält Vorgaben zur Ausgestaltung des Erziehungsalltags in Form einer Erziehungs- und Entwicklungsplanung. Er wird fortlaufend fortgeschrieben. Bei Bedarf werden die Gesprächsabstände verkürzt.

5.4 Zusammenarbeit mit freien Trägern

Die Prozessgestaltung in Pflegeverhältnissen erfolgt in der überwiegenden Anzahl der Fälle in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe. Die Intensität der Zusammenarbeit reicht dabei von der Gewinnung und Schulung neuer Pflegefamilien über die Beauftragung von kontinuierlichen Beratungsleistungen in Pflegefamilien bis hin zur Belegung von Pflegefamilien über einen freien Träger, der dann auch der Pflegefamilie fortwährend als Ansprechpartner zur Seite steht, Besuchskontakte mit den leiblichen Eltern begleitet und mit der Herkunftsfamilie zusammenarbeitet – also alle Aufgaben wahrnimmt, die der Pflegekinderdienst bezüglich der von ihm verantworteten Pflegeverhältnisse ebenfalls durchführt. Der Pflegekinderdienst steuert dabei jedoch grundsätzlich weiterhin die Ausgestaltung des Prozesses im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII.

Ohne die Zusammenarbeit mit freien Trägern wäre es nicht möglich, für so viele Kinder ein Zuhause in einer Pflegefamilie zu finden. Entsprechend bildet der kooperative Zusammenschluss von öffentlicher und freier Jugendhilfe eine gewinnbringende Basis für alle Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können.

6 Arbeit mit der Pflegefamilie

6.1 Begleitung durch den Pflegekinderdienst

Nach der Vermittlung des Kindes zu Pflegepersonen erfolgt durch den Pflegekinderdienst eine individuelle Begleitung der Pflegefamilie. Der Pflegekinderdienst führt intensive Beratungsgespräche, auch gemeinsam mit dem Pflegekind, mit den Familienangehörigen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes (Kindergarten, Schule etc.). Er informiert und berät die Pflegepersonen in allen Fragen, die das Pflegeverhältnis betreffen. Das Beratungsangebot wird auf die individuellen Bedarfe der Pflegefamilien zugeschnitten. Hinzu können maßgeschneiderte Hilfen für die Familie kommen.

Der Pflegekinderdienst trägt dafür Sorge, dass notwendige therapeutische Hilfen für das Kind sichergestellt werden. Die psychischen und physischen Beeinträchtigungen bei Pflegekindern sind oftmals sehr groß. Das Ausmaß wird häufig erst nach Herausnahme der Kinder aus der Herkunftsfamilie für die Beteiligten deutlich. Viele Pflegekinder bedürfen nach differenzierter Diagnostik einer speziellen Förderung, um Defizite im Sprachbereich, in der Grob- und Feinmotorik, in der Wahrnehmung oder im Sozialverhalten aufarbeiten zu können. Die Mehrzahl der dauerhaft untergebrachten Pflegekinder wird beispielsweise durch die Einbeziehung von Frühförderstellen und/oder psychologischen Beratungsstellen zum Teil über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig gefördert und therapiert. In Einzelfällen müssen die Pflegeeltern die Maßnahmen zu Hause weiterführen. Als zusätzliche Hilfen kommen beispielsweise die Einbeziehung von Fachärzten, sozialpädiatrischen Zentren, Ergo-, Logo-, Moto-, und Spieltherapien, Psychotherapien, die Wahrnehmung von Gruppen- und Freizeitangeboten sowie der Austausch mit anderen Pflegekindern in Betracht.²⁹

Der Pflegekinderdienst steuert und gestaltet die Kontakte des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie. Analog zu den im Hilfeplan beschriebenen Erfordernissen legt er, sofern dies nicht bereits gerichtlich geregelt ist, die Art und Häufigkeit der Kontakte fest und beschreibt den entsprechenden Rahmen hierfür. Die Pflegeeltern erhalten bei Bedarf Unterstützung bei der Vorbereitung und Wahrnehmung der Kontakte mit dem Kind. Der Pflegekinderdienst trägt Sorge dafür, dass die Kontakte für das Kind und seine Entwicklung förderlich sind. Verändern sich die Bedürfnisse des Kindes oder die Möglichkeiten der Eltern, werden die Kontakte an die neue Situation angepasst.³⁰

²⁹ Vergleiche § 27 Absatz 3 SGB VIII

³⁰ Vergleiche Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Rahmenkonzeption im Pflegekinderwesen. Verfügbar unter: <http://lvr.de/app/resources/rahmenkonzeptionpflegekinder230609.pdf>, Zugriff am 19.10.2019

6.2 Biografiearbeit

Für Pflegekinder gibt es vielfältige Gründe, sich mit ihrer Lebensgeschichte auseinanderzusetzen. Sie können nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen und haben Trennungen von Bezugspersonen, Lebensorten und Gewohnheiten erlebt. Ihr Leben ist durch Brüche gekennzeichnet. Zu ihren besonderen Herausforderungen gehört es, die Zugehörigkeit zu 2 Familiensystemen auszubalancieren, als Kinder im Jugendhilfesystem aufzuwachsen, viele Informationen über die Vergangenheit gar nicht zu kennen und trotz all dieser Erschwernisse eine gesunde Identität zu entwickeln. Hier setzt Biografiearbeit an.

Biografiearbeit mit dem Kind ist eine zentrale Aufgabe der Pflegeeltern. Die wichtigsten Punkte bestehen darin, die Lebensgeschichte des Pflegekindes zu rekonstruieren, Brücken zwischen den verschiedenen Bezugspunkten zu bauen und komplexe Zusammenhänge verstehbar zu machen. Weiterhin zählt dazu, die Erinnerung an die Herkunftsfamilie für das Kind lebendig zu erhalten. Um dies zu leisten, benötigen Pflegeeltern eine fundierte Beratung und ein praxisgerechtes Coaching. Dieses leistet der Pflegekinderdienst im Rahmen seiner Betreuung der Pflegefamilie selbst oder beauftragt Beraterinnen und Berater sowie soziale Dienstleister damit.³¹

6.3 Biografieklärung

Im Laufe eines Pflegeverhältnisses kommen bei Pflegekindern Fragen darüber auf, wo sie herkommen und warum sie nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen. Die Beantwortung dieser Fragen erfordert profunde Kenntnisse des gesamten Prozesses und des Herkunftssystems. Sie verlangt nach einem neutralen Blickwinkel und Allparteilichkeit. Darüber hinaus setzt sie Einfühlungsvermögen in das Kind voraus und benötigt eine Sprache, die das Kind verstehen kann.

Der Pflegekinderdienst klärt diese Fragen im Prozessverlauf mit dem Kind und mit den Pflegeeltern. Er bestimmt den Zeitpunkt zur Klärung der Fragen und führt sie zum richtigen Zeitpunkt durch, in der Regel vor Eintritt der Pflegekinder in die Pubertät.³²

³¹ Vergleiche Wiemann, I. (2011): Biografiearbeit mit Adoptiv- und Pflegekindern. In: Hölzle, Ch., Jansen, I. (Herausgeber) (2. Aufl. 2011): Ressourcenorientierte Biografiearbeit. Grundlagen – Zielgruppen – Kreative Methoden. Wiesbaden: VS Verlag, Seite 108 ff

³² Vergleiche ebenda

7 Arbeit mit dem Herkunftssystem

Der Pflegekinderdienst erörtert mit den leiblichen Eltern die Ursachen der Unterbringung und die Reaktionen von Familienangehörigen und der Umwelt. Eltern, denen die Zusammenhänge zwischen ihrer eigenen Sozialisationsgeschichte und ihrer aktuellen Lebenssituation bewusst werden, schätzen ihre eigenen Fähigkeiten realistischer ein. Sie können Handlungsstrategien entwickeln und ihre Lebenssituation neu ordnen. Die Akzeptanz der Trennung vom Kind ist so eher möglich.

Auch nach der Vermittlung des Kindes in eine Pflegefamilie haben die Herkunftseltern Anspruch auf Hilfe und Beratung, zum Beispiel im Hinblick auf die Frage der Gestaltung von Besuchskontakten, Rückkehrvoraussetzungen und ihre Bedingungen, Informationen über die Entwicklung des Kindes, aber auch Hilfestellung, ihre neue Lebenssituation in den Griff zu bekommen. Im Vordergrund der Arbeit mit den Herkunftseltern steht die Zielsetzung, eine Basis zur weiteren Zusammenarbeit zu erhalten. Dabei ist nach den Bedürfnissen im Einzelfall im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zu entscheiden, welche Fachkraft zukünftig mit der Herkunftsfamilie weiterarbeitet.

Die leiblichen Eltern werden durch den Pflegekinderdienst von vornherein über die Dauer der Unterbringung ihres Kindes in der Pflegefamilie informiert. Die Konsequenzen, die sich mit Blick auf die veränderte und neue Rolle der Herkunftseltern daraus ergeben, werden ihnen erläutert. Gemeinsam mit den leiblichen Eltern erarbeitet der Pflegekinderdienst einen Weg, die Kontakte zu den Kindern so zu gestalten, dass es für das Kind förderlich ist.³³

³³ Vergleiche Ebel, A. (2. Aufl. 2011): Praxisbuch Pflegekind. Information und Tipps für Pflegeeltern und Fachkräfte. Idstein: Schulz-Kirchner Verlag, Seite 193

8 Beendigung des Pflegeverhältnisses

8.1 Rückführung

Im Falle einer Vollzeitpflege mit Perspektivklärung ist die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie von vornherein eine Option, die in Erwägung gezogen wird. Sie geschieht dann, wenn die Klärungsphase die Rückführung als beste Option für das Kind zum Ergebnis hat.

Auch eine dauerhafte Vollzeitpflege kann durch Rückführung beendet werden, wenn

- die Eltern noch das Sorgerecht besitzen und so entscheiden,
- eine Prüfung der Lebensumstände der leiblichen Eltern ergibt, dass diese in der Lage sind, das Kind angemessen zu betreuen und zu erziehen,
- Eltern bereit sind, Hilfen ressourcenorientierend und unterstützend anzunehmen,
- die Gründe, die zur Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen beziehungsweise zur Kindeswohlgefährdung führten, beseitigt sind und
- die Bindung des Kindes an die Pflegeeltern nicht infolge einer langen Dauer des Pflegeverhältnisses als wichtiger angesehen werden muss als die Bindung zu den leiblichen Eltern.³⁴

Zur Rückkehr eines Kindes oder Jugendlichen in den Haushalt der Herkunftsfamilie erarbeitet der Pflegekinderdienst mit allen Beteiligten ein Konzept, das insbesondere in der Anbahnung die Intensivierung der Besuchskontakte beinhaltet. Nach erfolgter Rückkehr besitzt das Kind oder der Jugendliche einen Anspruch auf Kontakte zu seinen früheren Pflegepersonen.³⁵

8.2 Adoption

Ein Pflegeverhältnis kann auch beendet werden, wenn sich die leiblichen Eltern dazu entschließen, das Kind zur Adoption zu geben. Die Adoption eines Pflegekindes verändert den rechtlichen Status des Kindes. Die Adoption eines Pflegekindes durch seine Pflegeeltern ist rechtlich in der gleichen Art zu behandeln, wie jede andere Adoption auch.

Die leiblichen Eltern müssen ihre Einwilligung zur Adoption geben oder die Freigabe muss durch das Familiengericht ersetzt werden. Die zukünftigen Adoptiveltern müssen einen Antrag auf Annahme stellen und das Kind beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter muss in die Adoption einwilligen. Diese Lösung ist für die Kinder von großem Vorteil, weil sie damit auch formell Teil der Familie werden, zu der sie eine tiefe emotionale Bindung aufgebaut haben. Adoptionen werden im Kreis Warendorf vom Kreisjugendamt bearbeitet.

³⁴ Vergleiche Nowacki, K., Remiorz, S. (2018): Bindung bei Pflegekindern. Bedeutung, Entwicklung und Förderung. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag, Seite 31 ff

³⁵ Vergleiche ebenda

8.3 Verselbständigung

Ein Pflegeverhältnis endet mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Pflegekindes. Der Pflegekinderdienst erarbeitet im Vorfeld mit der Pflegefamilie rechtzeitig die weiteren Schritte der Verselbständigung und die Lebensperspektive. Er bespricht mit der hierfür zuständigen Fachkraft des Jugendamtes Beckum auch, ob eine Hilfe gemäß § 41 SGB VIII, Hilfen für junge Volljährige, in der Folge erforderlich und sinnvoll ist und begleitet gegebenenfalls den Übergang. Die zuständige Fachkraft für Hilfen für junge Volljährige wird schon früh in den Prozess einbezogen, etwa ab dem 15. Lebensjahr des Pflegekindes.

8.4 Vorzeitige Beendigung

Trotz allen Bemühens um eine möglichst gelungene Passung von Pflegekind und Pflegestelle kann sich eine Prozessdynamik entwickeln, die dazu führt, dass Pflegekind oder Pflegepersonen keine Fortsetzung des Pflegeverhältnisses wünschen. In fast allen Fällen geschieht dies infolge von Krisen oder eskalierenden Konflikten in der Pflegefamilie und ist insofern durch den Pflegekinderdienst nicht zu planen und nur bedingt zu beeinflussen.

Auch kann es dazu kommen, dass der Pflegekinderdienst das Pflegeverhältnis als nicht mehr tragfähig wahrnimmt. Er muss dann verantwortlich in den Prozess eingreifen. Sind die wahrgenommenen Probleme oder Missstände nicht zu beseitigen, beendet der Pflegekinderdienst das Pflegeverhältnis. Er hat in solchen Fällen die Optionen für die Lebensperspektive des Kindes zu prüfen. Es ist eine Entscheidung zu treffen zwischen der Rückkehr in die Herkunftsfamilie, dem Wechsel in eine andere Pflegestelle oder dem Übergang in eine sonstige Form der stationären Jugendhilfe.

8.5 Umgangsrecht der Pflegepersonen nach Beendigung

Besonders dann, wenn die Beendigung des Pflegeverhältnisses zwischen den Pflegekindern und Pflegeeltern einvernehmlich stattfindet, sind weitere Kontakte nach dem Übergang in die neue Wohnform häufig gewünscht und können in vielen Fällen auch förderlich für das Kind sein. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das Pflegeverhältnis lange andauerte.

Der Pflegekinderdienst trifft im Interesse des Kindes eine Einschätzung, inwieweit und in welchem Maße Umgänge mit den ehemaligen Pflegepersonen für seine Entwicklung und sein Wohl förderlich sind. Er kommuniziert diese Einschätzung an das Kind, die ehemaligen Pflegepersonen und die aktuell maßgeblichen Betreuungspersonen. Die Entscheidung über die tatsächliche Umsetzung von Umgangskontakten obliegt den Personensorgeberechtigten.

9 Leistungen zum Unterhalt, Krankenhilfe und pädagogische und therapeutische Hilfen

9.1 Leistungen zum Unterhalt

Wird Personensorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII in Form von Vollzeitpflege gewährt, ist gemäß § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen. Dazu gehören auch die Kosten der Erziehung. Sind nach den Besonderheiten des Einzelfalles, zum Beispiel bei besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen, nicht abweichend andere Leistungen erforderlich, so gewährt das Jugendamt das Pflegegeld als monatlichen Pauschalbetrag. Dieser umfasst auch Taschengeld und Bekleidungsgeld.³⁶

Der notwendige Unterhalt wird als monatliches Pflegegeld an die Pflegepersonen ausbezahlt. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse können auf Antrag gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII nach örtlicher Festsetzung gewährt werden. Wird ein Kind oder Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht, gelten die dortigen Regelungen mit der vorteilhaften Folge, dass sich bei dem Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Absatz 6 SGB VIII keine Änderungen ergeben.³⁷

9.2 Krankenhilfe

Krankenhilfe im Umfang der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist gemäß § 40 SGB VIII Bestandteil der Jugendhilfeleistung, sofern nicht vorrangige Ansprüche aus Familienversicherung nach dem SGB V bestehen. Sofern für Pflegekinder kein Krankenversicherungsschutz besteht, bietet § 40 SGB VIII die Möglichkeit, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen. Der Pflegekinderdienst fragt ab, ob Pflegekinder in der Krankenversicherung der Pflegepersonen mitversichert werden können. Sofern nach dem SGB V für Pflegekinder, die bei Pflegepersonen krankenversichert sind, Zuzahlungen gefordert werden, übernimmt diese das Jugendamt.³⁸

9.3 Pädagogische und therapeutische Hilfen

Die besondere Lebensgeschichte von Pflegekindern erfordert zumeist zusätzliche pädagogische und therapeutische Maßnahmen (vergleiche Punkt 6). Diese Leistungen zu tragen obliegt der öffentlichen Jugendhilfe (§ 27 Absatz 3 SGB VIII). Art und Umfang der Maßnahmen werden im Hilfeplanverfahren festgelegt und nach Maßgabe des Hilfeplanes durch die Pflegeeltern umgesetzt.

³⁶ Vergleiche § 33 Satz 2 SGB VIII

³⁷ Vergleiche Arbeitshilfe zur Pflegekinderhilfe gem. §33 SGB VIII, LWL Landesjugendamt Westfalen

³⁸ Vergleiche Arbeitshilfe zur Pflegekinderhilfe gem. §33 SGB VIII, LWL Landesjugendamt Westfalen

10 Einzelfragen

10.1 Örtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Pflegekinderdienstes ergibt sich aus dem ständigen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten beziehungsweise des maßgeblichen Elternteils. Zieht der Personensorgeberechtigte in einen anderen Zuständigkeitsbereich, so wird die Zuständigkeit an den dortigen örtlichen Jugendhilfeträger abgegeben. Ziel ist es, eine räumliche Nähe zwischen dem maßgeblichen Elternteil und dem Jugendhilfeträger sicherzustellen und eine kontinuierliche Hilfe zu gewährleisten.

Die örtliche Zuständigkeit ist neu zu prüfen, wenn

- die Eltern nach Leistungsbeginn in verschiedenen Kommunen leben,
- ein oder beide Elternteile versterben,
- der Wohnort der Eltern nicht feststellbar ist oder
- sie im Ausland leben.

10.2 Personensorgerecht

Die elterliche Sorge umfasst die Pflicht und das Recht des Vaters und der Mutter, für das minderjährige Kind zu sorgen; diese beinhaltet die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und die Sorge für das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge) – § 1626 Absatz 1 BGB. Die elterliche Sorge ist Ausdruck des natürlichen Elternrechtes und kann dementsprechend nur von diesen selbst ausgeübt werden. Ist sie ihnen entzogen oder eingeschränkt worden, wird sie von einem Vormund oder Pfleger wahrgenommen. Die Pflegeeltern vertreten die Personensorgeberechtigten in der Ausübung der elterlichen Sorge, sofern nicht die Personensorgeberechtigten etwas anderes erklärt oder das Vormundschaftsgericht etwas anderes angeordnet haben.³⁹

10.3 Altersvorsorge

Pflegepersonen haben einen Anspruch auf einen finanziellen Zuschuss zur Altersvorsorge. Die gesetzliche Grundlage für die Leistungen der Jugendämter zur Alterssicherung der Pflegeeltern findet sich in § 39 Absatz 4 SGB VIII (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen).

10.4 Haftpflichtversicherung

Für alle Personen- und Sachschäden, die das Pflegekind sich oder Dritten zufügt, haften mit Beginn der Inpflegenahme eines Kindes die Pflegeeltern als Aufsichtspflichtige. Das Jugendamt hat für ihre Pflegekinder Pauschalversicherungen abgeschlossen, die entsprechend von Pflegekindern verursachte Sach- und Personenschäden im Innen- und Außenbereich regulieren.

³⁹ Aus Arbeitshilfe zur Pflegekinderhilfe gem. §33 SGB VIII, LWL Landesjugendamt Westfalen

10.5 Unfallversicherung

Pflegekinder genießen grundsätzlich den gleichen Versicherungsschutz wie leibliche Kinder, das heißt gegen Unfälle während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie auf dem Hinweg zu oder dem Rückweg von solchen Einrichtungen sind sie durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Private Unfälle sind durch eine Pauschalversicherung des Jugendamtes abgedeckt.

10.6 Kindergeld

Unter den Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 Nummer 2 Einkommenssteuergesetz (EstG) haben Pflegepersonen einen Anspruch auf Kindergeld für das Pflegekind. Der Antrag ist von den Pflegepersonen zu stellen. Gemäß § 39 Absatz 6 SGB VIII erfolgt eine anteilige Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld.

10.7 Opferentschädigungsgesetz

Sofern Pflegekinder durch eine Gewalttat (zum Beispiel in der Herkunftsfamilie) einen gesundheitlichen oder psychischen Schaden erlitten haben, können sie gegebenenfalls nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten – Opferentschädigungsgesetz (OEG) – Versorgung erhalten. Sofern die geforderten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (Gewalttat im Sinne des Gesetzes = vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person) ist das Kind als Geschädigtes grundsätzlich anspruchsberechtigt. Deshalb empfiehlt es sich, unverzüglich einen formlosen Antrag beim Versorgungsamt für das Pflegekind zu stellen. Nähere Auskünfte zum Verfahren sowie zur Hilfestellung bei der Antragsbegründung bieten die Versorgungsämter.

10.8 Schutzvorschriften für Pflegekinder

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien ist in § 44 SGB VIII in Verbindung mit §§ 16 bis 20 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG) SGB VIII NRW geregelt. Festgelegt ist, in welchen Fällen der Inpflegenahme eine Pflegeerlaubnis erforderlich ist und welche Fälle davon ausgenommen sind. Der Pflegekinderdienst überprüft die Pflegestellen gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII. Er weist die Pflegepersonen auf die Mitteilungspflichten gemäß § 37 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII hin. Die allgemeine Mitteilungspflicht gemäß § 44 Absatz 4 SGB VIII gilt für erlaubnispflichtige Familienpflege. Mitteilungspflichten können zum Beispiel umfassen:

- Tod des Pflegekindes,
- schwere Krankheiten,
- Wohnortwechsel, Wohnungswechsel,
- Schulwechsel.

10.9 Namensänderung bei Pflegekindern

Bei Pflegekindern, die in ihren neuen familiären Systemen integriert sind und ihre Pflegeeltern als faktische Eltern erleben, besteht die Möglichkeit der Namensänderung. Nach § 3 Absatz 1 Namensänderungsgesetz (NamÄndG) muss für eine positive Entscheidung ein wichtiger Grund vorliegen, der die Änderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund im Sinne des § 3 NamÄndG ist gegeben, wenn es sich um einen Antrag eines Pflegekindes handelt, seinen Familiennamen in den Familiennamen der Pflegeeltern zu ändern und wenn die Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich ist, das Pflegeverhältnis auf Dauer besteht und eine Annahme als Kind (noch) nicht in Frage kommt. Der Antrag auf Namensänderung ist beim zuständigen Standesamt am Wohnort der Pflegeeltern zu stellen. Sind die leiblichen Eltern nicht mit der Namensänderung einverstanden, wird eine familiengerichtliche Entscheidung herbeigeführt.

10.10 Kindererziehungszeiten

Pflegepersonen können Kindererziehungszeiten ihres Pflegekindes auf ihre Rentenversicherung anrechnen lassen. Sie sind dabei den Eltern gleichgestellt. Voraussetzungen sind, dass das Kind voll in den eigenen Haushalt aufgenommen wird und dass das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist. Die Meldebehörden sind verpflichtet, den Versicherungsträgern die Versicherungszeiten mitzuteilen.

10.11 Elternzeit

Pflegeeltern, die ein Vollzeitpflegekind aufgenommen haben, haben seit dem 1. Januar 2004 wie leibliche Eltern und Adoptiveltern einen Anspruch auf Elternzeit. Die Elternzeit kann ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Pflegekindes für insgesamt 36 Monate gewährt werden und muss bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes beansprucht werden. Danach entfällt der Anspruch auf Elternzeit. Eheleute können sich die 36 Monate untereinander aufteilen. Näheres ist in den §§ 15 ff. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geregelt. Elternzeit, die von den leiblichen Eltern zuvor schon für das Kind beansprucht wurde, wird davon in Abzug gebracht.

10.12 Schutz von Sozialdaten

Anwendung finden die §§ 61 ff. SGB VIII und die dort genannten Vorschriften des Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) und Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X). § 61 Absatz 4 SGB VIII weist darauf hin, dass bei Beauftragung von Trägern der freien Jugendhilfe der Schutz der Sozialdaten in entsprechender Weise sicherzustellen ist.

10.13 Sozialgeheimnis

Der Pflegekinderdienst und alle am Prozess beteiligten Fachkräfte unterliegen der Schweigepflicht. Der § 203 Strafgesetzbuch (StGB) ist zu beachten.

10.14 Akteneinsicht

Die Akteneinsicht durch die leiblichen Eltern oder Pflegekinder ist grundsätzlich möglich. Dabei finden die §§ 8 ff. SGB X zum Verwaltungsverfahren Anwendung, insbesondere der § 25 SGB X.

10.15 Amtshilfe

Wenn der Lebensort der leiblichen Eltern und die Pflegestelle sehr weit auseinanderliegen, kann die Fallführung in Amtshilfe ganz oder teilweise sinnvoll sein. Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe gemäß § 4 SGB X sind zu beachten. Der Anspruch auf ortsnahe Beratung sowie der Erstattungsanspruch für Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe sind im § 37 Absatz 2 SGB VIII geregelt.